



Alu-Müll-freier Odenwald



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

BUND.Odenwald@bund.net

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 30.10.19

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Bismarckstraße 43

64385 Reichelsheim

Betr.: Bebauungsplan „Kita In der Aue“ in Reichelsheim
hier: Beteiligung gemäß §3(2) BauGB - Ihr Schreiben vom 15.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 18.09. 2019.

1. Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Baumöglichkeiten im Bestand begründet wird. Wir erwarten, dass die im Umweltbericht erwähnte Alternativenprüfung erläutert wird.
2. Die Planung steht im Widerspruch zur Regionalplanung und ist damit gemäß §1(4) BauGB nicht gesetzeskonform.

Begründung Abschnitt 4: Das Planungsgebiet ist im Regionalplan als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt, grenzt aber an ein „Vorranggebiet Siedlung (Bestand)“. Überlagert ist die Darstellung mit einer Signatur für „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie teilweise für „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“,

Wir erwarten, dass die Planung einen angemessenen Ausgleich für die Vernachlässigung der Ziele der Raumordnung erarbeitet. Eine Beschränkung auf die ohnehin erforderliche Kompensation des Eingriffs ist nicht ausreichend.

3. Die Planung steht im Widerspruch zur Flächennutzungsplanung und ist damit gemäß §1(4) BauGB nicht gesetzeskonform. Der Verweis auf benachbarte Gewerbeflächen vernachlässigt den unterschiedlichen Status von Siedlungsfläche und Außengebietsfläche.
4. Die Planung wirft Probleme für das örtliche Klima auf.
5. Die Planung wirft erhebliche Probleme für die Verkehrsanbindung auf. Bekanntlich hat sich der Transport von Kindern zur Tagesstätte per Pkw eingebürgert. Die Planung muss diesen Umstand bei der Ermittlung der Betroffenheit der angrenzenden Wohnbebauung berücksichtigen.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Alu-Müll-freier Odenwald

6. Die Planung wirft erhebliche Probleme für den Naturschutz auf. In der Plandarstellung fehlt die Rechtsgrundlage der naturschutzfachlichen Festsetzungen, eine Frist zu Realisierung, die Kostenträgerschaft für Realisierung und Pflege während der Geltungsdauer sowie Bestimmungen zur Überwachung des Erfolgs der zu realisierenden Maßnahmen.

Ein wichtiger Aspekt ist aus unserer Sicht der Verlust der Streuobstwiesen. Anhand von Luftbildern lässt sich das dokumentieren.



1933



1952-67



Die Bilderfolge belegt den Verlust der Streuobstwiesen während der letzten 80 Jahre.

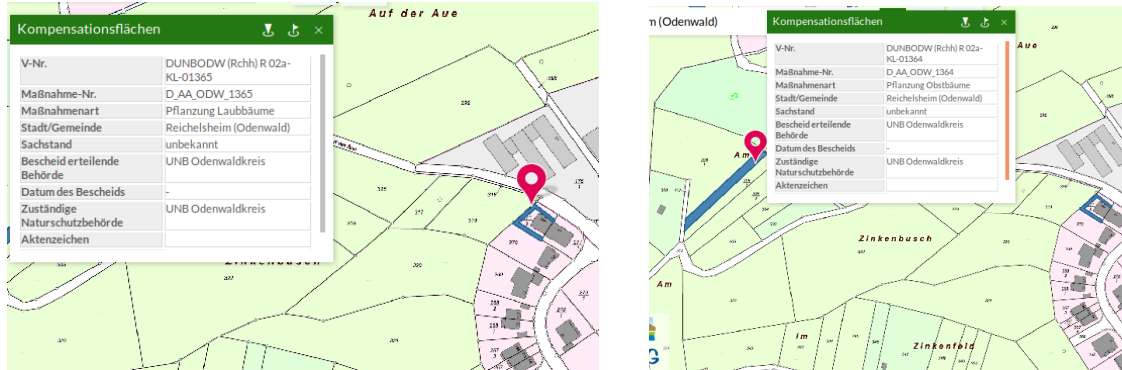
Es ist unangemessen, auf diesen Verlust nur mit einem lapidaren Textbaustein zu verweisen. Eine planerische Bewältigung des Problems, das ja im Gegensatz zum Planungsauftrag des §1 und 1a BauGB steht, ist erforderlich.

7. Die ‚Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)‘ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Es ist nicht ersichtlich, ob die Planung einen Beitrag zur Verbesserung der Gewässereigenschaften des Eberbachs leistet.
8. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss über die relevanten Artenvorkommen im näheren Umfeld des Plangebietes Auskunft geben.
9. In der Planung wird auf eine Altlast hingewiesen. Die Untersuchungen des Baugrundes haben diesen Hinweis nicht verfolgt. Sie beschränkten sich auf Bodenproben innerhalb des Plangeltungsbereichs. Uns liegen Hinweise aus der Bevölkerung vor, die verdächtige Abwasser-Emissionen aus der früheren Hausmülldeponie beschreiben. Diese soll auf den Grundstücken westlich des Plangebietes gelegen haben.



Alu-Müll-freier Odenwald

10. Laut einhelliger Auffassung können zuverlässige Resultate nur von zuverlässigen Ausgangspositionen erzielt werden. Wir zitieren hierzu aus der Datenbank ‚natureg‘ der hessischen Landesregierung den Status von früheren Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des des jetzigen Vorhabens:



Blaue Fläche: eine noch nicht abgeschlossene Baumpflanzung auf dem Wohnbaugrundstück

Blaue Fläche: eine noch nicht abgeschlossene Streuobstpflanzung

Aus aktuellen Luftbildern sind von beiden Maßnahmen nur Teile zu erkennen.

Wir haben angesichts der nicht durchgeführten Maßnahmen aus z.T. jahrzehntealten Bauvorhaben erhebliche Zweifel an der Realisierung geplanter Maßnahmen für das Projekt des Plans.

11. Wir sprechen uns für die zu erstellende Ausgleichsbilanz gegen die Interpolation oder Zu- und Abschläge von Wertpunkten aus, weil dies nicht im Sinn der ohnehin nur rastertypischen Definition der Biotoptypen ist. Mit solchen ‚Kniffen‘ werden nur willkürlich gesetzte und nicht vergleichbare Wertungen vorgenommen. Als Alternative kommen nur fachlich durch Artenspektren unterlegte von der Verordnung abweichende Bewertungen in Frage.
12. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Planung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine umfassende fachlich einwandfreie Analyse des bestehenden Zustandes. Die daraus zu entwickelnden Maßnahmen müssen nachvollziehbar abgeleitet und umsetzungssicher festgesetzt werden.
13. Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
14. Wir wiederholen unsere Feststellung, dass die Gemeinde nicht in der Lage ist, getroffene naturschutzfachliche Festsetzungen zu kontrollieren und ihre Realisierung zu erwirken. Wir haben Beispiele hierfür ausführlich benannt.



Alu-Müll-freier Odenwald



15. Als Möglichkeit, das Realisierungsdefizit zu beseitigen, schlagen wir vor, der Unteren Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises ein unwiderrufbares und durch Sicherheitsleistung unterlegtes Recht auf Realisierung der planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB einzuräumen. Die Sicherheitsleistung muss – analog zum Bauvertragsrecht nach VOB – durch selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §770, 771 BGB und Verzicht auf Einrede des Widerrufs gemäß §186 BGB sofort einlösbar sein. Eine Bürgschaft muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt und so beschaffen sein, dass die Behörde ohne Rückfrage oder Gegenzeichnung durch den Planungsträger Zahlungen aus dieser Bürgschaft verlangen kann.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald

Harald Hoppe

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.